



Begründung
zur Aufhebung des Bebauungsplans

Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“

der Stadt Kitzingen

mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB

08.05.2018

Inhalt

A) Rechtsgrundlagen.....	1
B) Städtebauliche Begründung.....	1
1. Ausgangssituation	1
1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung.....	1
1.2 Räumliche Lage	2
1.3 Vorbereitende Bauleitplanung	3
1.4 Verfahren und Planungsalternativen	3
1.5 Planungsrechtliche Situation nach der Aufhebung.....	4
1.6 Erschließung und Entsorgung	4
2. Kosten.....	4
3. Umweltbelange	5
C) Umweltbericht.....	6
1. Einleitung	6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	9
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	9
5. Zusammenfassung.....	10
D) Verfahrensvermerke	11
E) Anhang	13

A) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“ sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372)

B) Städtebauliche Begründung

1. Ausgangssituation

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“ liegt ein qualifizierter Bebauungsplan vor, der am 13.06.1970 in Kraft getreten ist. Dieser wurde bisher nicht geändert.

Die Umsetzung des Bebauungsplans weicht in einigen Bestandteilen erheblich von der Planung ab, sodass eine Änderung des Bebauungsplans zwingend notwendig ist. Da der Bebauungsplan nahezu vollzogen ist, soll dieser Bebauungsplan aufgehoben werden. Eine Überplanung des Gebiets wird als nicht mehr notwendig erachtet. Der Bebauungsplan hat seine Aufgabe gem. § 1 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung bereits erfüllt.

Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen plant am 08.05.2018 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“ zu fassen.

1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht mehr zeitgemäß und spiegeln die tatsächliche Bebauung nicht wider. Es wurden für einige Bauvorhaben in der Vergangenheit

Befreiungen von den Festsetzungen (z.T. Baugrenzen) des Bebauungsplans erteilt. Außerdem ist die verkehrliche Erschließung abweichend zur Planzeichnung erfolgt. Diese und weitere Tatsachen führen zu erheblichen Konflikten im Baugenehmigungsverfahren.

Die wesentlichen Gründe für die Aufhebung sind im Folgenden beispielhaft dargestellt:

- Nahezu vollständige Bebauung des Plangebiets
- Abweichende Ausführung der verkehrlichen Erschließung
- Abweichende Gebietstypen (z.B.: Allgemeines Wohngebiet bei Florian-Geyer-Halle)
- Befreiungen und abweichende Bauweise im Plangebiet
- Unzeitgemäße Festsetzungen wie bspw. unmittelbar um die Häuser gezogene Baugrenzen, nur ausnahmsweise Zulässigkeit der Nebenanlagen, zwingende Vorgaben zur Geschossigkeit, Ausschluss von nichtstörendem Gewerbe etc.

Schlussendlich soll mit der Aufhebung des Bebauungsplans die zeitgemäße Weiterentwicklung des Gebiets ermöglicht und gleichzeitig das Baugenehmigungsverfahren erleichtert werden.

Aufgrund der bereits nahezu vollständigen Bebauung wird angenommen, dass der Bebauungsplan seine Aufgabe gem. § 1 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung verloren hat. Die Aufhebung steht nicht im Widerspruch zu einer städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung des Gebiets. Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“ wird deshalb nicht gesehen.

1.2 Räumliche Lage

Der Gebietsumgriff umfasst 75 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 7,4 ha, davon teilweise Verkehrsfläche und öffentlicher Raum. Das Gebiet grenzt westlich unmittelbar an das Innenstadtdreieck an und wird von der Bahntrasse getrennt (s. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Eigene Darstellung nach BayernAtlas, 2018)

Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: Eigene Darstellung nach ALKIS, 2018)

Das Gebiet ist durch folgende Straßen umgrenzt. Norden: Repperndorfer Straße (B8); Süden: Kaltensondheimer Straße; Osten: Schützenstraße; Westen: Jahnstraße. Im Osten grenzt mit Abstand von ca. 20 m die Bahntrasse an den Gebietsumgriff an. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt (s. Abb. 2).

Die Umgebung ist überwiegend von Wohn- und Mischgebieten geprägt. Der überwiegende Teil liegt im Geltungsbereich unterschiedlicher Bebauungspläne. Im Norden angrenzend liegt ein unbeplanter Innenbereich vor. Innerhalb des Geltungsbereichs herrscht überwiegend eine flache Bebauung in Misch- oder Allgemeinen Wohngebieten vor. Nur wenige Gebäude sind höher als zwei Vollgeschosse. Für den ruhenden Verkehr sind innerhalb des Gebietsumgriffs mehrere Flächen ausgewiesen, die teils als Sammelgaragen ausgebildet sind. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine große Mehrzweckhalle, in der auch künftig Veranstaltungen stattfinden sollen. Dahinter schließt ein Sportplatz (Freizeitsport) an. Der Eherieder Mühlbach verläuft inmitten des Plangebiets und soll innerhalb der nächsten Jahre renaturiert werden. Eine Aufhebung des Bebauungsplans steht sowohl diesem als auch anderen Vorhaben nicht entgegen.

Die östliche angrenzende Bahntrasse könnte sich ggf. negativ auf die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auswirken. Im Bebauungsplan gibt es diesbezüglich keine besonderen Regelungen. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens planungs- und immissionsschutzrechtlich geprüft und ggf. Auflagen erteilt.

1.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan liegt in der rechtskräftigen Fassung vom 05.12.2015, 41. Änderung, vor. Der Bebauungsplan steht nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan. Dieser weist ebenfalls Mischgebietsflächen und Allgemeine Wohngebiete aus. Im Nordwesten des Plangebiets ist eine Grünfläche dargestellt.

1.4 Verfahren und Planungsalternativen

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen muss das gleiche Verfahren wie bei einer Aufstellung oder Änderung abgewickelt werden.

Die Art des Aufhebungsverfahrens richtet sich folglich nach § 1 Abs. 8 BauGB, sodass das Aufhebungsverfahren in einem zweistufigen Verfahren – analog den §§ 2 ff. BauGB - und nicht in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt wird.

Als Planungsalternative bleibt die Änderung des Bebauungsplans oder die Beibehaltung in aktueller Form. Eine Änderung des Bebauungsplans führt aus den oben genannten Gründen nicht zum Ergebnis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Eine Beibehaltung des Bebauungsplans führt bei der Genehmigung von Bauanträgen innerhalb des Plangebiets aufgrund der abweichenden Planausführung immer wieder zu Unklarheiten sowie Konflikten und entspricht nicht den aktuellen Entwicklungszielen.

Vor dem Hintergrund einer noch nicht näher definierten Weiterentwicklung des Plangebiets (z. B. Florian-Geyer-Halle, Umnutzung Sportplatz, Radlernerst/ jungStil) ist die Aufhebung des Bebauungsplans unter den oben genannten Bedingungen vorerst die einzig sinnvolle Vorgehensweise. Eine Neuauflage eines Bebauungsplans für bestimmte Teilbereiche des Gebiets ist durchaus vorstellbar, wenn Handlungsbedarf in dieser Hinsicht besteht.

1.5 Planungsrechtliche Situation nach der Aufhebung

Nach Aufhebung des Bebauungsplans wird die Bebaubarkeit der Flurstücke nach § 34 BauGB geregelt. Demnach muss sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zusätzlich müssen die Erschließung und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sein. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens gem. § 34 (2) BauGB nach seiner Art allein danach, ob es nach den Regelungen der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben verändert sich somit nur unwesentlich, da der Bebauungsplan mittlerweile vollständig umgesetzt ist. Die Einstufung der Gebietstypen bei einer planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben gem. BauNVO wird zumindest mittelfristig beibehalten. Durch den Wegzug oder Ansiedelung von Gewerbebetrieben könnten langfristig aus einem Mischgebiet ein Allgemeines Wohngebiet werden oder umgekehrt. Somit besteht zukünftig für den vollständig besiedelten Bereich ein wesentlich flexibleres Steuerungsinstrument und ermöglicht eine zeitgemäße Entwicklung des Gebiets. Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigerweise errichteten Gebäude genießen auch weiterhin Bestandschutz.

1.6 Erschließung und Entsorgung

Die Erschließung des Gebiets und die Entsorgung sind von der Aufhebung nicht betroffen und bleiben unverändert.

2. Kosten

Der Stadt Kitzingen entstehen durch die Aufhebung bis auf die Verfahrensabwicklung selbst keinerlei Kosten.

3. Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Begründung beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens der Umweltbericht enthalten ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

C) Umweltbericht (gem. § 2a BauGB)

1. Einleitung

Die Stadt Kitzingen will am 08.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Eherieder Mühlbach“ beschließen, der am 13. Juni 1970 Rechtskraft erlangt hatte. In deren Folge werden sämtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich die künftige bauliche Entwicklung durch Um- oder Anbau oder Neubau nach den Bestimmungen des §34 BauGB richten. Eine Bebauung ist dann zulässig, wenn sie „sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist“ (§34 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2a BauGB sind alle neu aufzustellende, zu ändernde oder zu ergänzende Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch für die Aufhebung eines Bauleitplanes.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei ist die Anlage 1 zum Baugesetzbuch anzuwenden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die möglichen Umweltauswirkungen der Aufhebung für die gemäß BauGB Anlage 1 zu betrachtenden Schutzgüter prognostiziert und bewertet. Eine Bestandsbewertung aufgrund einer Ortseinsicht, der Interpretation aktueller Luftbilder sowie der Festsetzungen des Bebauungsplanes stellt die Grundlage für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dar.

2.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Bundesstraße B8 und der Kaltensondheimer Straße und wird im Westen von der Jahnstraße und im Osten von der Schloßstraße begrenzt. Das Areal ist vollständig entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1970 bebaut.

Die Bebauung ist inhomogen mit einem Mischgebiet mit Anteilen an Gewerbe am Nord- und Ostrand sowie einem Allgemeinen Wohngebiet mit vielgestaltiger Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten und einigen Wohnblöcken auf der zentralen Fläche. Im Nordwesten befindet sich ein Sportgelände mit einem großen Rasensportplatz. Das Gebiet

wird vom Eherieder Mühlbach in einem begradigten, stark eingetieften Bachbett durchflossen, bevor er kurz oberhalb der Nordtangente im Mündungsbereich eingedolt ist. Im Bereich der Gewerbeflächen und des Geschoßwohnungsbereichs herrscht ein hoher Versiegelungsgrad vor mit ausgedehnten Parkplätzen und Lagerflächen etc.

Die privaten und öffentlichen Freiflächen sind ebenso vielgestaltig wie die Bebauung. Besonders entlang des Bachs und zur Eingrünung des Sportplatzes gibt es einige großkronige, alte Laubbäume. Innerhalb der Gärten nehmen Koniferen einen recht hohen Anteil ein, aber auch alte Obstbaum-Hochstämme sind eingestreut vorhanden.

Vereinzelt werden Grundstücke aktuell wenig genutzt bzw. sind aufgelassen. Dies gilt für eine Gärtnerei sowie für wenige Einzelgärten innerhalb des Wohngebietes.

2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die Fläche des Geltungsbereichs ist bereits bebaut und erschlossen. Künftige bauliche Veränderungen durch Umbau, Abriss und anschließendem Neubau oder Nachverdichtung sind nur im begrenzt im Maß der bestehenden Bebauung möglich. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können ausgeschlossen werden. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der gesamte Geltungsbereich ist entsprechend der Festsetzungen von 1970 bebaut und erschlossen. Insgesamt herrscht ein hohes Maß an Versiegelung vor, besonders im Bereich der gewerblichen Nutzung und des Geschoßwohnbaus. Auch die unverbauten Freiflächen und das Sportgelände weist ausschließlich durch Auf- und Abtrag bzw. gärtnerische Nutzung anthropogen überformte Böden auf. Das Schutzgut Boden ist daher nur von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner erheblichen Verschlechterung des Schutzgutes Boden. Es ist höchstens eine geringe Nachverdichtung der Bebauung möglich im bereits vollständig bebauten Geltungsbereich möglich.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Plangebiet hat aufgrund der innerstädtischen Lage und der vorhandenen Bebauung nur eine sehr geringe Bedeutung für das Grundwasser. Das Oberflächengewässer Eherieder Mühlbach ist naturfern ausgebaut. Das Schutzgut Wasser ist daher nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des Geltungsbereichs ist mit für Siedlungsstrukturen typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren zu rechnen. Die Vegetations- bzw. Biotopstrukturen setzen sich aus Rasenflächen, Gartensträuchern und –stauden, geschnittenen Hecken sowie Einzelbäumen bzw. Baumreihen zusammen. Entlang des Bachs stocken auch standortgerechte gewässerbegleitende Gehölze. Der Baumbestand ist entsprechend des Alters der Bebauung überwiegend etwa 40 bis 50 Jahre alt. Insgesamt gibt es einen hohen Anteil an Koniferen mit hochgewachsenen Fichten und Kiefern sowie Lebensbaumhecken zur Einfriedung von Grundstücken. Es sind aber auch großkronige Laubbäume, u. a. als Eingrünung des Sportplatzes oder in Form von Obst-Hochstämmen vorhanden.

Die Tierwelt setzt sich aus siedlungstypischen Arten zusammen, die unempfindlich gegenüber Störungen durch Verkehr, Lärm und der Anwesenheit von Menschen sind. Verschiedene Gartenvögel und auch Fledermausarten können in den älteren Bäume als Niststätten oder Quartiere geeignete Habitatstrukturen finden wie Baumhöhlen, Rindenspalten, Astabrisse etc. Der das Plangebiet durchfließende Bach erhöht die vorhandene Arten- und Biotopvielfalt, auch wenn das Bachbett naturfern ausgebaut ist. Möglich ist auch ein Vorkommen oder europarechtlich geschützten Zauneidechse, die in strukturreichen Gärten und auf aufgelassenen Grundstücken geeignete Lebensräume vorfinden. Die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie die Zauneidechse unterliegt dem speziellen Artenschutz nach § 44 BNatSchG (siehe auch Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz).

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope durch die Aufhebung des Bebauungsplanes können ausgeschlossen werden. Das Areal ist bereits vollständig bebaut und künftige Veränderungen durch Abriss, Umbau und Neubau sind nur zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der Umgebung einpassen. Tiefgreifende Veränderungen sind daher nicht erlaubt, so dass die siedlungstypische Arten- und Biotopausstattung in vergleichbarere Ausprägung fortbestehen.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, inkl. Belastungen durch Emissionen und Erzeugung von Abfällen

Die vorhandenen Belastungen des Gebietes durch Verkehr und das vorhandene Gewerbe bleiben auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes in ähnlicher Weise bestehen. Eine Zunahme der Emissionen ist nicht zu erwarten. Auch hinsichtlich weiterer Umweltaspekte wie die Erzeugung und Verwertung von Abfällen ergeben sich keine erheblichen Veränderungen. Die Aufhebung verursacht daher keine erhebliche Verschlechterung für das Schutzgut Mensch. bzw. menschliche Gesundheit.

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Bedeutung des bebauten Geltungsbereichs für das städtische Klima ist gering. Nur die Gehölzstruktur entlang des Bachs und die vorhandenen Freiflächen wirken mäßigend auf das Kleinklima innerhalb des Geltungsbereichs. Eine über die lokalen Verhältnisse hinaus reichende positive Wirkung auf das Stadtklima besteht nicht.

Das Maß der Bebauung und der Versiegelung bleibt auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes auf einem vergleichbaren Niveau. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu befürchten.

2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keinerlei Denkmale oder andere bedeutsame Sachgüter. Eine Betroffenheit des Schutzgutes durch das Planverfahren kann daher ausgeschlossen werden.

2.9 Wechselwirkungen oder kumulative Wirkungen von Belangen des Umweltschutzes

Da die Aufhebung für keines der Einzelschutzgüter eine Betroffenheit auslöst, kann es auch nicht zu erheblichen Wechselwirkungen kommen. Auch eine kumulative Wirkung ist nicht zu erwarten, da insgesamt die Aufhebung des Bebauungsplanes keine signifikante Veränderung zur bestehenden Situation verursacht.

3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es kann belegt werden, dass die Aufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und ihrer Schutzgüter hat. Das Maß und die Art der Bebauung wird auch nach der Aufhebung nicht erheblich verändert werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wird auf die Aufhebung des Bebauungsplans verzichtet, bleibt die vorhandene bauliche Struktur unverändert bestehen. Abriss, Umbau und Neubau sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1970 zulässig. Insgesamt wird es keine erheblichen Veränderungen bezüglich der Umweltschutzgüter geben.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten, werden auch keine Maßnahmen erforderlich.

5. Zusammenfassung

Es konnte nachgewiesen werden, dass eine Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Eherieder Mühlbach“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter (nach Anhang 1 BauGB) auslöst.

D) Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Bauausschusses vom 08.05.2018. Der Beschluss wurde am 14.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom 15.05.2018 bis 29.05.2018 (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 08.04.2019 bis 13.05.2019 (Billigungsbeschluss vom 14.03.2019; Entwurfsfassung vom 08.05.2018; Bekanntmachung am 30.03.2019) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

3. Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

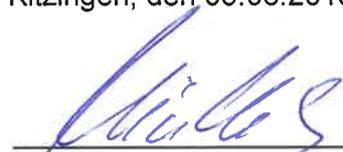
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben/Mail vom 15.05.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben/Mail vom 26.03.2019 (Entwurfsfassung vom 08.05.2018; Billigungsbeschluss vom 14.03.2019) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Verwaltungs- und Bauausschusssitzung vom 28.05.2019 über die Entwurfsfassung vom 08.05.2018.

Kitzingen, den 05.06.2019



Siegfried Müller, Oberbürgermeister



(Siegel)

5. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am 06.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“ ist damit aufgehoben. Die Satzung wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

6. Zusammenfassende Erklärung (gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Der Satzung wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Aufhebung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kitzingen, den 08.07.2019



Siegfried Müller, Oberbürgermeister



(Siegel)

E) Anhang

Anlagen:

1 Übersicht Flurstücke im Geltungsbereich

2033/1	3616	3619	3622	3622/2	3622/6	3623/2
3623/3	3624	3624/2	3624/3	3625	3626	3626/2
3626/3	3626/4	3626/5	3626/6	3626/52	3627	3628
3628/2	3628/3	3628/4	3629	3630	3631	3631/2
3631/4	3632	3632/1	3633	3633/2	3633/3	3633/4
3633/5	3633/6	3634	3634/1	3634/2	3634/3	3636
3636/3	3636/4	3636/5	3636/6	3636/7	3636/11	3637
3637/6	3646	3646/1	3646/2	3647	3649	3649/1
3649/2	3650	3651/2	3652	3652/2	3652/3	3652/4
3652/5	3653/3	3654/3	3654/4	3654/5	3654/6	3654/7
3654/10	3654/11	3655/5	3655/8	3656		